

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 356/08 B

L 9 R 5673/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 6715/06 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 26.6.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres am 6.3.2003 verstorbenen Ehemannes verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Nach Ansicht der Klägerin stellt sich die Rechtsfrage, ob eine ausreichende Eigenversorgung des Ehegatten die Annahme einer sog Versorgungsehe ausschließe. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Klägerin damit eine Rechtsfrage hinreichend konkret formuliert hat, so hat sie aber die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht ausreichend dargetan.
- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine



oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s. hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Die Beschwerdebegründung lässt nicht ausreichend erkennen, weshalb die aufgeworfene Rechtsfrage der Klärung bedarf.

- 7 Die Klägerin begründet die Klärungsbedürftigkeit damit, dass bislang keine Entscheidung des BSG ergangen sei und Entscheidungen der Tatsachengerichte der Sozialgerichtsbarkeit diese Rechtsfrage uneinheitlich beantworteten. Die bloße Behauptung, es sei noch keine Entscheidung des BSG ergangen, reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit jedoch nicht aus, zumal das LSG in dem angefochtenen Beschluss auf Entscheidungen des BSG zu den Parallelvorschriften des § 38 Bundesversorgungsgesetz und § 594 Reichsversicherungsordnung (*RVO; jetzt § 65 Abs 6 SGB VII*) hingewiesen hat. Außerdem weist die Klägerin - wenn auch im Rahmen der Divergenzrüge - ebenfalls auf die Entscheidung des BSG vom 28.3.1973 (*5 RKnU 11/71, BSGE 35, 272 = SozR Nr 2 zu § 594 RVO*) hin, ohne sich aber damit näher auseinanderzusetzen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage nicht bereits hierdurch geklärt ist.
- 8 Ebenso wenig hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl. hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl. auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).
- 9 Zu dieser Voraussetzung enthält die Beschwerdebegründung lediglich die Aussage, der Klägerin sei eine Hinterbliebenenrente zu gewähren, wenn man entgegen dem Berufungsgericht bejahe, dass das Vorliegen einer ausreichenden Versorgung das Bestehen einer Versorgungsehe ausschließe. Damit hat die Klägerin aber nicht den Weg aufgezeigt, den das Revisionsgericht beschreiten müsste, um zur Beantwortung der gestellten Rechtsfrage zu kommen. Sie gibt schon nicht die Rechtsauffassung des LSG zu der Frage wieder, ob die Klägerin als ausreichend versorgt anzusehen ist. Zudem fehlen Ausführungen dazu, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts allein von der Beantwortung dieser Frage abhängt oder ob andere Umstände die Vermutung einer Versorgungsehe bestätigen. Ohne entsprechende



Darlegung kann das Beschwerdegericht allein anhand der Beschwerdebegründung nicht nachprüfen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage entscheidungserheblich ist.

- 10 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 11 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Die Klägerin rügt eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 28.3.1973 (*5 RKnU 11/71, BSGE 35, 272 = SozR Nr 2 zu § 594 RVO*). Nach dieser Entscheidung komme es bei der Abwägung aller zur Eheschließung führenden Gründe auf die Motivation beider Ehegatten an. Es genüge daher der Nachweis, dass unter den Beweggründen jedenfalls eines der Ehegatten die Versorgungsabsicht keine maßgebende Bedeutung gehabt habe.
- 13 Es ist bereits fraglich, ob es sich bei dieser Wiedergabe um vom BSG formulierte tragende Rechtssätze oder nur um eine Zusammenfassung des Ergebnisses der Entscheidung des BSG durch die Klägerin handelt. Die Klägerin hat jedenfalls versäumt, einen Rechtssatz des LSG herauszustellen, mit dem dieses dem behaupteten Rechtssatz des BSG widersprochen habe. Sie gibt selbst an, das LSG habe eine eindeutige Stellungnahme zur Rechtsprechung des BSG vermieden, auch wenn aus den Entscheidungsgründen hervorgehe, dass dieses eine Versorgungsehe bereits dann annehmen wolle, wenn nachweislich für einen Ehegatten die Absicht, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, nicht maßgeblich gewesen sei. Damit bleibt möglich, dass das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz lediglich fehlerhaft angewandt hat. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt jedoch



die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung in der angefochtenen Entscheidung in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 14 Im Übrigen ist auch mit der bloßen Gegenüberstellung dieser beiden Aussagen die behauptete Divergenz nicht dargetan, weil jegliche Darlegungen dazu fehlen, ob der Entscheidung des BSG ein mit dem vorliegenden Fall vergleichbarer Sachverhalt zugrunde gelegen hat, sodass das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt wird zu beurteilen, ob eine Abweichung in jeweils tragenden Rechtssätzen gegeben ist.
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

